

# Bundesnetzagentur



## Zuteilung eines Rufzeichens für eine Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), wird dem Funkamateur

Name: **Günther Mester**  
Rufzeichen: **DL3KAT** Amateurfunkzeugnisklasse: **A**  
Anschrift: **53940 Hellenthal, Grenzstr. 7**

die Erlaubnis erteilt eine Amateurfunkstelle mit dem

Rufzeichen: **DB0JW** zu betreiben.  
mit der Zuteilungsnummer: **14403819**  
am Standort: **53940 Hellenthal  
Grenzstr. 7**

Die Funkstelle besteht aus folgenden technischen Einrichtungen (Betriebszweck):

### 1: Bake

Sendefrequenz:	144,41500 MHz	max. Strahlungsleistung:	10,0 W
Empfangsfrequenz:		Kanal:	
Bandbreite:	1,00 kHz	Azimut:	ND
		Öffnungswinkel:	---

### 2: Bake

Sendefrequenz:	432,41000 MHz	max. Strahlungsleistung:	10,0 W
Empfangsfrequenz:		Kanal:	
Bandbreite:	1,00 kHz	Azimut:	ND
		Öffnungswinkel:	---

### 3: Bake

Sendefrequenz:	1.296,98500 MHz	max. Strahlungsleistung:	10,0 W
Empfangsfrequenz:		Kanal:	
Bandbreite:	1,00 kHz	Azimut:	35,0 °
		Öffnungswinkel:	65,0 °

Die vorgenannten dem Amateurfunkdienst nur sekundär zugeteilten Frequenzen sind mit dem Primärnutzer abgestimmt und registriert. Die Mitnutzung dieser Frequenzen ist bis zum 31.05.2022 befristet gültig und muss erneut beantragt werden. Treten jedoch bei Funkstellen des primären Funkdienstes Störungen durch Funkstellen des Amateurfunkdienstes auf, kann ein Frequenzwechsel oder die Einstellung des Betriebes der Amateurfunkstelle auf Anforderung der Bundesnetzagentur erforderlich werden. Die Amateurfunkstelle hat keinen Anspruch auf Schutz vor Störungen durch Funkstellen des Primärfunkdienstes.

Hinweise zu Funkstellen in Grenz Nähe: In Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz und Tschechien sind Teile des Frequenzbereiches 430 - 440 MHz dem Amateurfunkdienst nicht, nur auf sekundärer Basis und/oder auch dem festen bzw. beweglichen Funkdienst zugewiesen.

Sollten fremde Funkdienste durch die hier genehmigte Amateurfunkstelle gestört werden, kann die Zuteilung widerrufen oder ggf. die technischen Merkmale neu festgelegt werden.

### Auflage Galileo

Das auf Sekundärbasis zugewiesene 23cm-Amateurfunkband im Bereich 1260 – 1300 MHz wird zukünftig auch vom Signalspektrum des europäischen Satelliten-Navigationssystems **Galileo** genutzt. Aufgrund der hier zu erwartenden Unverträglichkeiten mit dem Primärfunkdienst ist im Kollisionsfall die sofortige Außerbetriebnahme der betroffenen Funkstelle erforderlich.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst, sind einzuhalten.

Die Zuteilung ist gültig bis zum **31.05.2022**. Sie wird darüber hinaus mit dem Widerruf oder dem Verzicht auf die persönliche Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Wird die oben genannte Amateurfunkstelle innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Zuteilung nicht in Betrieb genommen, oder länger als 12 Monate nicht betrieben, so erlischt die Zuteilung nach 12-monatiger Nichtbenutzung. Bei einer zusammengefassten Amateurfunkstelle, erlischt der Nutzungsanspruch für den länger als 12 Monate nicht genutzten Teil.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Mülheim, 26.09.2019

Im Auftrag

  
Hofmeister

